SWISS ASSOCIATION OF VETERINARIANS IN INDUSTRY AND RESEARCH
SAVIR

STATUTEN
vom 12. September 2002
(geändert am 16.03.2006, angepasst 21.06.2017, Revision 13.11.2026)

§ 1 Name und Zweck der Vereinigung
Die Vereinigung führt den Namen Swiss Association of Veterinarians in Industry and Research, Kurzform SAVIR

Zweck des Vereins ist:
- die Förderung der Berufsausübung der in Industrie und Forschung tätigen Tierärztinnen und Tierärzte,
- die Profilierung des Berufsbildes des Tierarztes /der Tierärztin in Industrie und Forschung,
- die Förderung der Weiterbildung der Mitglieder,
- die Repräsentanz der Mitglieder in ihrer Gemeinschaft, in Gremien und Organisationen der schweizerischen und internationalen Tierärztegemeinschaft,
- die Förderung und Vertiefung der fachlichen und persönlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander.

Die Fachgemeinschaft verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsrechtes (ZGB Art 60-79).

§ 2 Sitz der Gemeinschaft
Der Sitz der Gemeinschaft befindet sich in der Schweiz, in der Regel am Wohnsitz eines der Vorsitzenden.
Der Sitz kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft
Ordentliche Mitglieder können Tierärztinnen und Tierärzte werden, die einen überwiegenden Teil ihrer Tätigkeiten in der Industrie und Forschung oder in ähnlichen Arbeitsgebieten ausüben, anstreben oder ausgeübt haben. Studentinnen und Studenten der Vetsuisse Fakultäten können als Mitglieder zu reduziertem Beitrag aufgenommen werden.
Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 beendet haben oder (z.B. in Folge ihrer Pensionierung) nicht mehr ausüben, bleiben ordentliche Mitglieder.
Der Aufnahmeantrag für die ordentliche Mitgliedschaft ist formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Der sich bewerbenden Person wird die Aufnahme schriftlich mitgeteilt.
Wer SAVIR vor dem 1.Oktober des betreffenden Jahres beitritt, zahlt den vollen Jahresbeitrag. Wer ab dem 1. Oktober eintritt, zahlt nichts im laufenden Jahr aber ab dem folgenden Jahr.
Als “Gäste” (nicht stimm- und wahlberechtigt) können Personen aufgenommen werden, die nicht unter Abs. 1 fallen, aber bereit sind, die Statuten zu befolgen und den Verein zu unterstützen.

Ehrenmitgliedschaft:
Wer sich um SAVIR in besonderer Weise bemüht und in deren Aufgaben - Umfeld überdurchschnittlich eingesetzt hat, kann auf Antrag eines Mitgliedes hin zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Aktive Mitglieder des Vorstands können nicht als Ehrenmitglieder

vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist dem Vorstand zu unterbreiten. Dieser stellt der Mitgliederversammlung den entsprechenden Antrag zur Abstimmung. Die Mitgliederversammlung fällt den Entscheid. Anschliessend wird das Ehrenmitglied vom Vorstand darüber informiert.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist jederzeit zum Ende des laufenden Jahres möglich. Dieser berührt mögliche, noch bestehende Verpflichtungen zur Zahlung des Mitgliederbeitrages nicht.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen, wenn durch das Verhalten des Mitgliedes die Interessen der Fachgemeinschaft nachhaltig verletzt werden oder verletzt worden sind. Der Betroffene ist vorab vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss hat schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nach der 2. Mahnung nicht innerhalb der Frist bezahlen, werden ausgeschlossen. Wer wieder eintreten will, muss den doppelten Mitgliederbeitrag bezahlen

Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr aus, kann der Vorstand darüber entscheiden, ob das austretende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichten muss.

§ 5 Rechte der Mitglieder
Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und aktiv die Willensbildung der Gemeinschaft zu fördern.
Jedes ordentliche Mitglied ist in den Vorstand wählbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder
Das Mitglied ist verpflichtet, den gültigen Mitgliederbeitrag gemäss §10 der Satzung ordnungsgemäss zu entrichten.
Das Mitglied soll in geeigneter Weise die Interessen und die Entwicklung der Fachgemeinschaft mitgestalten und fördern.

§ 7 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung findet i.d.R. 1x pro Jahr statt und ist das oberste Entscheidungsorgan. Sie hat die Beschlussfassung über:

- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Fragen, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- die Bestellung und Amtsenthebung des Vorstandes,
- die Wahl des/r Kassenprüfers/Kassenprüferin ,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und die Liquidation der Fachgemeinschaft (zusammen mit dem Vorstand).

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 8 Vorstand
Der Vorstand zeichnet verantwortlich für:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung,
- die Repräsentanz der SAVIR in relevanten Berufsvereinigungen, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorschläge für die Änderungen der Satzung zu Händen der Mitgliederversammlung

und Umsetzung der Änderungen
Der Vorstand besteht aus 4 - 7 ordentlichen Mitgliedern mit folgenden Positionen:

Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in, Aktuar/in,
allfällige Beisitzer/innen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Er versammelt sich auf Einladung des/der Präsident/in unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Meetings können vor Ort oder virtuell stattfinden. Die Einberufung geschieht mindestens 10 Tage vorher.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit.
Beschlüsse können ebenfalls auf virtuellem Weg (z.B. E-mail)
erfolgen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen aus Vorstands- und Vereinsmitgliedern bilden und wieder auflösen. Er kann ausserdem Gäste zu Vorstandsitzungen oder zur Mitgliederversammlung einladen (Gäste sind nicht stimmberechtigt).
Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Rechnungsrevisoren
Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

§ 10 Mitgliederbeitrag
Der Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder wird als Jahresbeitrag erhoben (der aktuelle Mitgliedsbeitrag ist auf der Webseite des Vereins publiziert). Für Student/Innen und pensionierte Mitglieder wird der halbe Mitgliedsbeitrag festgesetzt.
Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.
Ausser der Leistung des Mitgliederbeitrages haben die Mitglieder keine weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
Eine Nachschusspflicht oder eine Haftung für Verpflichtungen der SAVIR wird ausdrücklich wegbedungen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann dieses vom verbleibenden Vorstand durch Berufung eines Nachfolgers für die Restlaufzeit ohne Wahl ersetzt werden.
Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Liquidation der Fachgemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Protokolle, Geschäftsjahr
Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn zur Sitzung frist- und formgerecht eingeladen wurde. Die Einladung muss 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Vorstand anzufertigen und durch einen geeigneten Weg den Mitgliedern zugänglich zu machen.
Der Vorstand führt eigenverantwortlich Protokoll über die Vorstandssitzungen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

SAVIR
Swiss Association of Veterinarians in Industry and Research

§ 13 Auflösung der Fachgemeinschaft

Die Liquidation der SAVIR setzt den förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus.

Die Auflösung hat der amtierende Vorstand abzuwickeln. Er hat die korrekte Mittelverwendung sicherzustellen und die Abwicklung der Liquidation mit geeigneten Mitteln bekanntzugeben.

§ 14 Statutenannahme

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2002 in Bern einstimmig angenommen.

Die vorliegende endgültige Fassung, enthält die, an der Jahresversammlung (online) vom 13.11.2026, einstimmig genehmigten Änderungsvorschläge.

Zürich, den 13.11.2026





Maike Heimann
Präsidentin

Claudia Weigt
Aktuarin